

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Frankfurt University of Applied Sciences</b>
Standort	<b>Frankfurt</b>

<b>Studiengang</b>	<b>Stadtplanung</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2022 (geplant)</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>36</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Erstakkreditierung		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständige/r Referent/in	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	02.05.2022

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
Stadtplanung (B.Eng.) .....	3
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>4</b>
Stadtplanung (B.Eng.) .....	4
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums</b> .....	<b>6</b>
Stadtplanung .....	6
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	9
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	9
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	11
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	16
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	16
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	29
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gremium.....	31
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
1 Daten zu den Studiengängen.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	33
2.1 Studiengang .....	33
<b>V Glossar</b> .....	<b>34</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>35</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Stadtplanung (B.Eng.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofile der Studiengänge**

### **Stadtplanung (B.Eng.)**

Der geplante Bachelorstudiengang soll den Bedarf zum bereits erfolgreich etablierten Masterstudiengang „Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen“ abdecken, womit ein konsekutiv aufeinander bauendes Konstrukt von Bachelor- und Masterprogramm entstehen soll.

Im Fokus der Frankfurt University of Applied Sciences (im Folgenden FRA UAS genannt) steht eine praxisorientierte interdisziplinäre Lehre und Forschung mit einer durchgehenden Qualitätsentwicklung und -sicherung unter Einbeziehung aller beteiligten Status-Gruppen (Lehrende, Studierende, Mitarbeiter, Umfeld). Unterstützt wird dieser Prozess durch eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Institutionen, Kommunen und Wirtschaft, um den Anwendungs- und Forschungskontext für Lehre und Forschung zu sichern.

Die FRA UAS hat den Hochschulentwicklungsplan „HEP 2025plus“ in einem Dokument zusammengefasst. Darin wird definiert, dass neben dem Fachstudium der Erwerb von trans- und interdisziplinären Kompetenzen und Arbeitstechniken ein wichtiges Ziel ist. Ebenso wird die gemeinsame Verantwortung für Gesellschaft, Mensch und Umwelt im Sinne der Nachhaltigkeit reflektiert. Darüber hinaus sind Themen wie „Diversity“, „offene Hochschule“, „Chancengleichheit“, „familienfreundliche Hochschule“, „Einbeziehung aller Gruppen“ weitere grundlegende Ziele, denen sich die FRA UAS verpflichtet fühlt. In die Lehre wird dieser Ansatz durch das Modul Interdisziplinäres Studium Generale transportiert, das ein Pflichtmodul für alle Bachelorstudiengänge bildet.

Die Grundzüge dieses Studienprogramms des Fachbereichs wurden im Strukturplan aus dem Jahr 2008 festgelegt und seither regelmäßig fortgeschrieben, zuletzt in den aktuellen Zielvereinbarungen 2016-2020 des Fachbereichs mit dem Präsidium der FRA UAS sowie dem genannten Hochschulentwicklungsplan HEP 2025plus verankert.

Der Studiengang bietet eine grundständige, anwendungsbezogene, ingenieurwissenschaftliche Ausbildung zu berufspraktischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Stadtplanung auf allen Maßstabsebenen vom Grundstück, über das Quartier bis zur Gesamtstadt und der Region. Absolventinnen und Absolventen sollen über die maßgeblichen gestalterischen, technischen, instrumentellen, ökologischen, ökonomischen, sozialen und baukulturellen Kompetenzen verfügen und sind qualifiziert für den Bereich der gestaltenden, technischen und wirtschaftlichen Orts-, Stadt- und Raumplanung bei privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern.

Der Studiengang richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die über gestalterische und soziale Fähigkeiten verfügen sowie ein Interesse an raumbezogenen, vernetzten und interdisziplinären Aufgabenfeldern auf den unterschiedlichen Maßstabsebenen der Stadt haben. Sie zeichnen sich durch Kreativität, Organisationsvermögen und die Fähigkeit zu strukturiertem Denken aus; sie besitzen

Teamfähigkeit und bringen eine Affinität für eine ganzheitliche und strategische Betrachtungsweise von Prozessen mit. Der Studiengang soll Personen ansprechen, die Verantwortung für eine langfristige, nachhaltige, klimaschützende und ressourcenschonende Entwicklung unserer räumlichen und gebauten Umwelt übernehmen wollen und daran interessiert sind, dabei zwischen privaten Interessen und Allgemeinwohl auszugleichen.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums**

### **Stadtplanung**

Weil der vorgelegte Bachelorstudiengang die Konzeptakkreditierung durchläuft, werden einige Bewertungskriterien anhand Erfahrungen aus anderen etablierten Programmen des Fachbereiches in die spätere Umsetzung dieses Programmes projiziert und auf Aussagen der Lehrenden und Studierenden der anderen Programme gestützt.

Der Bachelorstudiengang wird vom Gremium insgesamt als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Der Studiengang zeigt hohe Kompetenz und Qualität in der städtebaulichen Gestaltung und Planung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Vor dem Hintergrund der Berufsfeldbefähigung sollten digital gestützte Instrumente für die Stadtplanung adäquat und noch stärker vermittelt werden. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Das Gremium begrüßt die vergleichsweise hohen gestalterischen Anteile, denen mit dieser Abschlussbezeichnung mehr Ausdruck verliehen werden könnte, sieht aber auch den hohen Anteil ingenieurwissenschaftlicher Kompetenzen, die vermittelt werden, so dass die Abschlussbezeichnung „of Engineering“ gerechtfertigt ist. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahl-(Pflicht-) Module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Vor dem Hintergrund des inhaltlichen Aufbaus böte der Fachbereich 4 der FRA UAS ideale Voraussetzungen, dass die sozialwissenschaftlichen Kompetenzen aus Forschung und Lehre stärker herangezogen werden könnten. Von Seiten des Gremiums wird empfohlen diese Verbindungen zu stärken, auszubauen und auch für dieses Programm zu nutzen.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichend Anlaufstellen. Für den Studiengang ist im vierten oder fünften Semester ein Mobilitätsfenster vorgesehen. Vor dem Wahrnehmen der nicht obligatorischen studentischen Mobilität werden entsprechende „Learning-Agreements“ abgeschlossen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen

erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nicht hochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Jedoch sollte für die Ausführung des Programmes mittel- bis langfristig die Anzahl der notwendigen studentischen Arbeitsplätze ausgebaut werden. Mindestens ein weiterer Projektraum eigens für das Programm wird für erforderlich gehalten und sollte zeitnah eingerichtet werden. Das Gremium hält es für zielführend, die heutige Raumaufteilung zu optimieren, v. a. aber die Arbeits-, Werkstatt- und Seminarräume so zu öffnen, dass diese auch außerhalb der bisherigen Öffnungszeiten (auch nach 22:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr sowie sieben Tage in der Woche) genutzt werden können. Es sollte ergänzend administratives und wissenschaftliches Personal (insbesondere Tutorien) für das Programm zur Verfügung stehen, damit der organisatorische Mehraufwand, insbesondere in Bezug auf die hohe Trans- und Interdisziplinarität, abgedeckt werden kann. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, eine zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle der Studierenden für Praxis- und Netzwerkkontakte, z. B. als Hilfestellung für freiwillige Praktika, einzurichten.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen wird – basierend auf den Erfahrungen anderer Programme, die im Fachbereich erfolgreich etabliert werden konnten – sichergestellt. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs wirkt sehr gut und engagiert. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt werden. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Studiengang sieht das Gremium die Initiative der Einrichtung des Programmes und die gestalterische Ausrichtung – zusammen mit dem ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzerwerb.

Zusammenfassend ist der Studiengang als sehr gut zu bewerten.



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß Diploma Supplement als Anlage 4 zur Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Stadtplanung, im Folgenden PO genannt). Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 6 Semester (gemäß § 4 der PO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von neun Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 8 Abs.4 der PO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 2 der PO festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben (§ 54 des Hessischen Hochschulgesetzes).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen (gemäß § 1 der PO). Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Engineering (B.Eng.) (gemäß § 1 der PO). Da es sich um einen Bachelorstudiengang Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (B.Eng.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 30 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 15 ECTS-Punkte umfasst (wobei 12 ECTS-Punkte auf die Abschlussarbeit fallen), dem Modul „Studienprojekt 1; Quartier, Freiraum, Verkehr“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, dem „Studienprojekt 2; Städtebaulicher Entwurf“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, dem „Study Project 3; International Project“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten und dem „Studienprojekt 4; Stadt und Region“ ebenfalls mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, umfassen alle Module jeweils 5 ECTS-Punkte. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 der PO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen (gemäß Musterverlaufsplan als Anlage 1 der PO).

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 4 Abs. 3 der PO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (gemäß § 8 Abs. 1 der PO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 20 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 (im Folgenden AB genannt) – festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 21 der AB festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche fanden – unter Zustimmung aller Beteiligten, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – in einem Online-Format statt.

Der hier zur Akkreditierung vorgelegt Studiengang durchläuft seine erste Akkreditierung.

Vor diesem Hintergrund wurde zum einen vor allem über die Hintergründe der Konzeptionsinitiative gesprochen zum anderen über deren Umsetzung. Das Gremium sprach mit den verantwortlichen Personen über die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sowie das damit verbundenen Curriculum, dessen logischen Aufbau und die einzelnen Module im Ensemble des Curriculums. Außerdem wurde darüber gesprochen, welche Berufsperspektiven die Absolventinnen/Absolventen erwarten.

Des Weiteren wurde über die Rahmenbedingungen bzgl. Ressourcenausstattung der FRA UAS gesprochen insbesondere des Fachbereiches. Dabei wurde sowohl über die baulichen (räumlichen) Ressourcen gesprochen als auch über die Unterstützung des Programmes und der späteren Studierenden durch administratives Personal.

Die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich kamen zur Sprache und wie diese in diesem Programm umgesetzt werden.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Der Studiengang soll eine grundständige, anwendungsbezogene, ingenieurwissenschaftliche Ausbildung zu berufspraktischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Stadtplanung auf allen Maßstabsebenen vom Grundstück, über das Quartier bis zur Gesamtstadt und der Region bieten. Absolventinnen und Absolventen sollen über die maßgeblichen gestalterischen, technischen, instrumentellen, ökologischen, ökonomischen, sozialen und baukulturellen Kompetenzen verfügen und sind qualifiziert für den Bereich der gestaltenden, technischen und wirtschaftlichen Orts-, Stadt- und Raumplanung bei privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern.

Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein zwischen den Anforderungen an komplexe räumliche Ausgangslagen in ökologischer, wirtschaftlicher,

sozialer, baukultureller und technischer Hinsicht zu differenzieren, verschiedene Grundlagen von Normen und Richtlinien bei der Stadtplanung zu kennen und zu verstehen, Projektorganisations- und Projektmanagement-Tools der Stadtplanung sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus praktischer Sicht zu kennen und zu verstehen, außerdem zentrale Anliegen und Themen des Städtebaus unter dem Fokus von Nachhaltigkeit zu verstehen, diese ingenieurwissenschaftlich zu formulieren und kritisch zu bewerten, die Bereichsethik ihrer Fachdisziplin zu kennen und zu reflektieren. In der Stadtplanung ist dies die Technikethik. Ihr Handlungsbereich ist die Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Technik. Im Studiengang werden die moralischen Konflikte um immer risikoreichere und folgenschwerere technische Neuerungen reflektiert. Für die Stadtplanung kommt der immanente Konflikt zwischen öffentlichen und privaten Interessen dazu, der jeder planerischen Entscheidung zugrunde liegt. Ihn kennen und bewerten zu lernen ist deshalb ein wesentliches Anliegen des neuen Studiengangs, das seinen Niederschlag in der gewählten Kombination von Inhalten und Themen findet.

Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen zudem in der Lage sein ihr Wissen über Theorien und Praktiken, über analoge und digitale Verfahren sowie über räumliche und funktionale Konzepte der Stadtplanung mittels verschiedener Methoden zu erfassen, erhobene Daten sachgerecht auszuwerten und die Ergebnisse und deren Qualität beurteilend anzuwenden, die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Nutzerinnen und Nutzer bei der Gestaltung von Prozessabläufen in der Stadtplanung planerisch umzusetzen sowie im Hinblick auf ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zu beurteilen, soziale, wirtschaftliche, baurechtliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und auf sie zu verweisen, z. B. bei der Moderation und Gestaltung im Planungsprozess auf unterschiedlichen Maßstabsebenen von Quartier, Stadt und Region, räumliche Konzepte unter Abwägung der Belange in angemessener gestalterischer und städtebaulicher Qualität zu entwickeln, mit ihren eigenen Fähigkeiten nachhaltig und konstruktiv zur Gestaltung und Planung von Prozessen beizutragen und diese zu beschreiben und ebenso technische Unterschiede in verschiedenen wissenschaftlichen Fachkulturen inter- und transdisziplinär zu vergleichen.

Des Weiteren sollten die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein planerische Informationen und Lösungen argumentativ in Form von Diskussionen, Dokumenten und Zeichnungen zu Gunsten gemeinsamer Lösungen darzustellen, planerische Informationen über eigene Projekte verschiedenen Zielgruppen in geeigneter Form zu präsentieren, zusammenfassen und zu beschreiben sowie Wissen und Informationen zu bündeln und zu strukturieren, durch erworbene Fähigkeiten und Methoden in der Stadtplanung, Informationen zu sammeln, zu analysieren und darzustellen, die für die Entscheidungsfindung bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Städten, Quartieren und ihren Infrastrukturen erforderlich sind.

Ziel ist es darüber hinaus, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein sollen Auswertungen und (Lösungs-)Ideen zu generieren und gemeinsam mit Expertinnen und Experten weiterzuentwickeln, wobei eine Vielzahl von analogen, elektronischen und grafischen Methoden zur Entwicklung, Definition und Präsentation eingesetzt werden, komplexe Probleme des Städtebaus in interdisziplinären Teams in Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen, Planungsabteilungen und/ oder Unternehmen anzugehen und zu lösen, komplexe Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu analysieren und Planungs- und Managementkontexte und -probleme zukunftsorientiert zu reflektieren und zu bewerten sowie diskursiv und konstruktiv mit Kritik umzugehen und sie zu bewerten und selbstständig weitere Lernprozesse für sich zu gestalten.

Sie können durch ihr Wissen zur Weiterentwicklung in sich ständig verändernden Berufsfeldern, Aufgaben und gesellschaftlich relevanten Themen beitragen und sich diesen anpassen. Mit dem Bachelorabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich für ein Masterstudium weiterqualifiziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs sind klar formuliert und in § 3 der SPO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement dargestellt.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Der Studiengang zeigt hohe Kompetenz und Qualität in der städtebaulichen Gestaltung und Planung. Dies könnte in der Darstellung des Studiengangs auch in Abgrenzung zu anderen Studiengängen der Stadtplanung als profilgebendes Merkmal deutlicher herausgestellt werden, die oft weniger gestalterische als instrumentelle oder prozessuale Schwerpunkte setzen – dies wird von Seiten des Gremiums angeraten. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn sich dieser Punkt bewusster im zeitlichen Aufbau des Curriculums und in der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der einzelnen Module widerspiegeln würde.

Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend

definiert. Vor dem Hintergrund der Berufsfeldbefähigung empfiehlt das Gremium, dass digital gestützte Instrumente für die Stadtplanung noch stärker vermittelt werden sollten.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert. Dies wird vor allem auch durch die angestrebte kleine Kohortengröße (36 Personen pro Kohorte sind vorgesehen) begründet, innerhalb der viel Austausch u. a. in den üblichen Gruppenarbeiten stattfinden wird. Außerdem erfordert ein Studiengang der Stadtplanung generell einen intensiven Austausch mit benachbarten Disziplinen (besonders aus den Sozial- und Umweltwissenschaften), wodurch soziale (sprachliche und kommunikative) Kompetenzen gefördert werden. Studierende der Stadtplanung müssen sich zwangsläufig mit aktuellen Themen der Gesellschaft auseinandersetzen und diese in Ihre Arbeit einbringen. Dadurch wird eine gesellschaftliche und politische Reflektion erfordert, die in diesem Programm durch den engen Austausch mit den Lehrenden gefördert werden – aus Erfahrungen mit anderen Programmen konnte das Wachsen dieses Austauschs plausibel argumentiert werden, was von Seite der Studierenden unterstrichen wurde.

Im Bachelorstudiengang werden die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Besonders positiv am Bachelorprogramm sieht das Gremium, dass zum einen ein konsekutiver Unterbau zum vorhanden Masterprogramm geschaffen wird, wodurch der gesamte Fachbereich sinnvoll erweitert/ergänzt wird, zum anderen, dass sehr gutes Fachpersonal für das Programm vorgesehen ist, das Erfahrungen aus anderen Programmen einbringen wird. Das Bachelorprogramm ist außerdem so konzipiert, dass es sich in seiner Profilgebung von anderen Programmen im deutschen Hochschulraum abgrenzt, vor allem durch die starke Ausrichtung auf den städtebaulichen Entwurf.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gremiums als gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der Berufsfeldbefähigung sollten digital gestützte Instrumente für die Stadtplanung adäquat und noch stärker vermittelt werden.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Der Studiengang hat einen Umfang von 6 Semestern in denen 180 ECTS-Punkte erworben werden. Jedes Semester hat – laut Musterverlaufsplan – einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Grundsätzlich haben alle Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten oder ein Vielfaches davon – Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht. Kein Modul dauert länger als ein Semester. Im Folgenden wird der empfohlene Musterverlaufsplan skizziert.

Im ersten Semester werden vor allem Grundlagen geschaffen. Es werden die Module „Grundlagen Städtebau“, „Grundlagen Freiraum“, „Stadtbaugeschichte“, „Grundlagen des Verkehrswesens“, „Grundlagen Sozialwissenschaften“ und „Geodatenmanagement“ gelehrt. Diesen folgen im zweiten Semester die Module „Studienprojekt 1: Quartier, Freiraum, Verkehr“ (10 ECTS-Punkte), „Grundlagen Gebäudekunde“, „Stadtgestaltung und öffentlicher Raum“, „Einf. Planungsrecht u. Planungsinstrumente“ sowie „Darstellungswerkzeuge“. Im dritten Semester sind die Module „Studienprojekt 2: Städtebaulicher Entwurf“ (10 ECTS-Punkte), „Wohnungsbau“, „Energie“, „Bauleitplanung“ und „Theorie der Stadt“ curricular verankert. Im vierten Semester folgen die Module „Study Project 3: International Project“, „Sondergebiete der Stadtplanung 1 oder andere Wahlpflichtmodule aus städtebaunahen Studiengängen“, „Vernetzte Verkehrsplanung“, „Städt. Ökonomie, Bodenordnung, Grundstücksvermittlung“ sowie „Planungsmethoden, Partizipationsverfahren und Moderation“. Das fünfte Semester umfasst die Module „Studienprojekt 4: Stadt und Region“ (10 ECTS-Punkte), „Sondergebiete der Stadtplanung 2 oder andere Wahlpflichtmodule aus städtebaunahen Studiengängen“, „Nachhaltigkeit, Ökologie und Stadtklima“, „Raumordnung und Regionsentwicklung“ und das Modul „Interdisziplinäres Studium Generale“. Das sechste und damit abschließende Semester ist geprägt von der Abschlussarbeit und deren Kolloquium (zusammen 15 ECTS-Punkte), außerdem sind die Module „Vertiefung Theorie und Geschichte“, „Vertiefung Stadtraum u. Stadtstruktur“ sowie „Vertiefung Stadtforschung“ vorgesehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist in seiner Grundstruktur stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut.

Das besondere fachliche Qualifikationsmerkmal der städtebaulichen Gestaltung wird durch die thematisch aufeinander aufbauende Struktur der Studienprojekte abgebildet. Die Gliederung in ein Grundlagensemester und ein Abschlussemester mit Vertiefungen ist zielführend. Im Abschlussemester ist auf eine ausreichende Kapazität für die Bearbeitung der Bachelorarbeit zu achten – was

von Seiten des Gremiums angeregt wird –, da diese in Stadtplanungsstudiengängen klassischerweise nicht nur die Anwendung erlernter Kompetenzen und Methoden umfasst, sondern auch die Entwicklung von Fragestellungen und eigenen Konzepten. Die Vertiefungsmodule sollten dies inhaltlich unterstützen, was wünschenswert wäre.

Drei Themenbereiche sollten in ihrer fachlichen Eigenständigkeit und Prägung für einen Studiengang der Stadtplanung dauerhaft curricular verankert bleiben – was von Seiten des Gremiums angeregt wird. Dies sind die Instrumente und Verfahren der Stadtplanung generell, das öffentliche Baurecht, insbesondere das Städtebaurecht und die Fragen der Bestandsentwicklung und Stadterneuerung. Das Querschnittsthema Nachhaltigkeit ist den Modulen bereits angelegt, es wäre wünschenswert, wenn es aber in den Modulbeschreibungen noch nachvollziehbarer dargestellt werden würde.

Die Studienprojekte sind der Kern des Studiengangs und bilden in Abgrenzung zu den eher seminaristisch angelegten Modulen ausreichende Möglichkeiten interagierender und projektbezogener Lehre. In einigen Bereichen wäre eine inhaltliche Überprüfung der Beziehungen zwischen Studienprojekt und Fachmodulen möglich und wünschenswert. Insbesondere die Bauleitplanung könnte zeitlich nach dem Entwurf im 2. Semester geschaltet werden, um den schwierigen Abstraktionsprozess eines städtebaulichen Entwurfs hin zu einem rechtsverbindlichen Bauleitplan deutlich werden zu lassen und den Integrationscharakter der Bauleitplanung zu stärken. Die Möglichkeit über die Studienprojekte den notwendigen Praxisbezug auch als Ausgleich zum derzeit nicht vorhandenen Praktikum sollte unbedingt genutzt werden – dies wird angeregt. Ergänzende Angebote und Formate zum strukturierten Austausch mit der planerischen Praxis wären hier sinnvoll. Studienprojekte sollten entsprechend über Entwurfsthemenstellungen hinaus breiter angelegt sein und in den Modulbeschreibungen entsprechend zu diversifizieren, was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Da gerade der Fachbereich 4 der FRA UAS über die entsprechenden Kompetenzen verfügt und die Wege innerhalb der Hochschule kurz sind, erscheint es aus Sicht des Gremiums sinnvoll, den Ausbau der Verbindungen mit diesem Fachbereich zu stärken. Somit könnten, vor dem Hintergrund des inhaltlichen Aufbaus, die sozialwissenschaftlichen Kompetenzen aus Forschung und Lehre aus dem Fachbereich 4 stärker herangezogen und im Sinne des Programmes genutzt werden, was von Seiten des Gremiums empfohlen wird.

Zusammenfassend ist das Curriculum des Bachelorprogrammes als gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund des inhaltlichen Aufbaus sollten die sozialwissenschaftlichen Kompetenzen aus Forschung und Lehre aus dem Fachbereich 4 stärker herangezogen werden.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Im Studiengang ist im Curriculum im vierten oder fünften Studiensemester ein Mobilitätsfenster berücksichtigt. Dabei kann der neue Studiengang auf den bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen des Fachbereichs und insbesondere der Studiengänge „Architektur“ und „Urban Agglomerations“ mit zahlreichen Hochschulen in Europa (Erasmus-Netzwerk), aber auch weltweit, vor allem in Lateinamerika, aufbauen. Diese ermöglichen einen gebührenfreien Studienaufenthalt im Ausland, wobei die Studierenden in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Interessenschwerpunkten, geographisch-kulturellen Erfahrungen und Bezügen, Sprachkenntnissen aus ganz unterschiedlichen Angeboten und Schwerpunkten der Partnerhochschulen wählen können. Die im Ausland zu absolvierenden Lehrveranstaltungen in einem Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten werden mit den Studierenden vor Ausreise in individuellen „Learning Agreements“ vereinbart. Diese Leistungen werden von der Partnerhochschule nach Rückkehr in einem Transcript of Records bestätigt. Damit ist die Anrechenbarkeit der im Ausland erworbenen Credit Points gewährleistet.

An der FRA UAS sind unterschiedliche Anlaufstellen vorhanden, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wird. Das International Office dient als zentrale Anlaufstelle für die notwendigen Informationen und Kontakte. Darüber hinaus können Studierende sich direkt an Dozentinnen/Dozenten wenden, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität vorhanden ist. Alle Dozentinnen/Dozenten weisen dahingehend Erfahrungen auf und können vor allem die Erstvermittlung übernehmen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Bachelorprogramm ist so konzipiert, dass das vierte oder fünfte Semester als Mobilitätsfenster genutzt werden kann. Studentische Mobilität ist aber nicht obligatorisch vorgesehen.

Falls Interesse für studentische Mobilität besteht, hat die FRA UAS ausreichend Anlaufstellen, wie beispielsweise das International Office. Außerdem können Studierende etwaige Interessen direkt an die Lehrenden herantragen, die immer wieder in den Lehreinheiten auf diese Möglichkeit des internationalen Austausches hinweisen. Die Programmverantwortlichen legten in den Gesprächen glaubhaft dar, dass aus anderen Programmen des Fachbereiches ausreichend Erfahrungen gewonnen werden konnten, womit ein reibungsfreier Ablauf im Rahmen von studentischer Mobilität garantiert werden kann. Von Studierenden anderer Programme konnte dieser positive Eindruck unterstrichen werden.

Die FRA UAS hat ausreichend etablierte Verbindungen zu Hochschulen im europäischen aber auch im nicht-europäischen Ausland, was die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes weiterhin bekräftigt.

Bevor Studierende studentische Mobilität wahrnehmen, sprechen sie mit den Programmverantwortlichen darüber, welche Module sie im Ausland belegen wollen. Bei diesem Gespräch vorab – im Rahmen von sog. „Learning-Agreements“ – festgehalten, welche Module angerechnet werden können. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lisabon-Konvention. Die nicht-hochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gremium nicht feststellen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Kriterium der studentischen Mobilität im Studienprogramm einwandfrei berücksichtigt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Insgesamt werden im Studiengang 15 hauptamtliche Professorinnen und Professoren der FRA UAS, ungefähr 8 bis 10 nebenamtliche Lehrbeauftragte sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben lehren. Der Anteil der weiblichen Lehrkräfte beträgt dabei ca. 45 %.

Bei einer jährlichen Aufnahme von 36 Studierenden und einem Curricularnormwert (CNW) von 5,2 ergibt sich ein Bedarf von 190 SWS pro Jahr für den Studiengang im Vollbetrieb. Bei 33% Anteil an Lehrbeauftragten, die vorrangig bei der Mitbetreuung von Studienprojekten und Übungen unterstützen, verbleiben 127 SWS an Professorenstunden. Aktuell sind am Fachbereich 1 in der Lehreinheit Architektur bereits drei Professuren im Fachgebiet Städtebau besetzt. Von diesen befindet sich die Widmung „Städtebau und Entwerfen im internationalen Kontext“ derzeit im Neubesetzungsverfahren zum WS 2022/23, da der Stelleninhaber altersbedingt ausscheiden wird. Außerdem werden zwei weitere neue Stellen für den Studiengang geschaffen. Das ist zum einen die Professur „Nachhaltige Freiraum- und Stadtgestaltung“ (diese ist derzeit im Berufungsverfahren, die Besetzung ist zum WS 2022/2023) zum anderen die Professur „Methoden der Stadtplanung“ (deren Besetzung für das WS 2023/2024 oder 2024/2025) geplant ist.

Der Studiengang Stadtplanung wird im Fachbereich 1 innerhalb der Lehreinheit Architektur eingerichtet.

Im Hinblick auf die Qualifizierung ihres Personals bietet die Frankfurt UAS unterschiedliche Möglichkeiten, die an Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an technisch-administrativ Beschäftigte gerichtet sind. Dazu gibt es ein eigenes Referat „Personalentwicklung“ in der Hochschulleitung sowie die Abteilung „KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ (WeLL) mit einem breit gefächerten Qualifizierungsangebot an Vorträgen, Seminaren und Workshops für Hochschulangehörige, womit sich die FRA UAS nicht nur als eine lehrende, sondern auch als „lernende“ Organisation zeigt. Für Neuberufene wird der Besuch von hochschuldidaktischen Weiterbildungen durch eine anfängliche Deputats-Reduktion attraktiv gemacht. Ein weiterer Aspekt der Weiterbildung für Lehrende ist die Durchführung von Forschungssemestern. Diese Möglichkeit wird allen im Studiengang Lehrenden in regelmäßigen Abständen von jeweils acht Semestern angeboten und in der Regel auch umfassend wahrgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Dabei wird die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Diese Bewertung basiert auch auf den geschilderten Erfahrungen fachnaher Programme, die im Fachbereich etabliert sind.

Aus Sicht des Gremiums sollte ergänzendes administratives und wissenschaftliches Personal (bzw. Kapazität, insbesondere Tutorien) für das Programm zur Verfügung stehen, damit der organisatorische Mehraufwand, insbesondere in Bezug auf die Transdisziplinarität/Praxis-Netzwerkkontakte, abgedeckt werden kann.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten, wobei das Gremium rät, dass, wenn das Modul „Einführung Planungsrecht und Planungsinstrumente“ entflochten werden sollte – so wie es das Gremium empfiehlt –, für die Umsetzung des „Öffentlichen Baurechtes/Städtebaurechts“ weitere Lehrbeauftragte/eine weitere lehrbeauftragte Person akquiriert werden könnte.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten ist.

Das Lehrpersonal, die Lehrbeauftragten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie technisches und administratives Personal können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Dafür ist in der FRA UAS ein Referat etabliert, das direkt der Hochschulleitung untergliedert ist. Nach Aussagen der Programmverantwortlichen und verantwortlichen Personen der Hochschulleitung wird dieses Angebot rege wahrgenommen.

Zusammenfassend die die personelle Ausstattung des Programmes als gut zu bewerten.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ergänzendes administratives und wissenschaftliches Personal (bzw. Kapazität, insbesondere Tutorien) für das Programm zur Verfügung stehen, damit organisatorische Mehraufwand, insbesondere in Bezug auf die Transdisziplinarität/Praxis-Netzwerkkontakte, abgedeckt werden kann.

### 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

#### Sachstand

Der grundständige Studiengang wird durch das Budget des Fachbereichs 1 finanziert. Die Finanzen des Studiengangs sind langfristig gesichert. Für alle eingeschriebenen Studierenden gilt der Semesterbeitrag für Studentenwerk, Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Versicherungsbeiträge, Semesterticket und Verwaltungskostenbeitrag.

Weil der Studiengang dem Fachbereich 1 zugeordnet wird, sind für dessen Ausrichtung und Organisation auch das administrative Personal des Fachbereiches zuständig. Über das vorhandene administrative und technische Personal hinaus ist eine Aufstockung der allgemeinen Verwaltung im Fb1 von 0,2 VZÄ Stellen notwendig.

Die Studierenden des Studienganges können – wie alle anderen Studierenden der FRA UAS – Einrichtungen verwenden, wie Bibliotheken, Seminarräume (während der Öffnungszeiten) und PC-Räume. Außerdem stehen den Studierenden im Fachbereich Rechner zur Verfügung, die mit branchenspezifischer Software ausgestattet sind. Alle Hörsäle, Übungs- und Seminarräume sind mit ausreichend und aktueller IT-Technikinfrastruktur ausgestattet, so dass Lehre auf hohem Niveau mit neuesten Methoden gewährleistet werden soll. Studierende haben zudem einen Zugriff auf einschlägige Datenbanken renommierter Verlage.

Die Ausstattung der Ressourcen wird regelmäßig erneuert und steht unter dauerhafter Überprüfung.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich 1 – Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik – belegt nach Angabe der Hochschule mit derzeit rund 3.000 Studierenden ganz überwiegend die Räumlichkeiten des Gebäudes 1 des Campus. Dieses Gebäude wird derzeit in untergeordneten Teilen auch von anderen Fachbereichen genutzt. Perspektivisch soll das Gebäude 1 durch Ausbau des Campus und Anmietung weiterer Liegenschaften allein dem Fachbereich 1 zur Verfügung stehen.

Der Fachbereich verfügt mit dem Gebäude 1 über ein den spezifischen Anforderungen der Ausbildung in Ingenieur- und Planerberufen (besondere Laborräume, Werkstätten, Zeichensäle, hohe Anzahl an Arbeits- und Projekträumen, Ausstellungsflächen) besonders angepasstes bzw. passendes Gebäude mit entsprechender sächlicher und technischer Infrastruktur. Damit ist auch für den neuen Studiengang von einer guten und fachspezifischen Ausstattung auszugehen, die geeignet ist, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen. Eine um 3,3 % erhöhte Auslastung wird als vertretbar angesehen.

Allerdings sind die Projekt- und Gruppenarbeitsräume (studentische Arbeitsplätze) heute bereits intensiv genutzt, z. T. überbucht. Hier macht sich bemerkbar, dass die Hochschule einen großen räumlichen Einzugsbereich hat, so dass die Studierenden ihre Arbeitsmodelle und -unterlagen aus logistischen Gründen primär in der Hochschule bearbeiten, dort deponieren und darauf angewiesen sind, dort auch in Arbeitsgruppen zu kollaborieren. Hinzu kommt, dass die Studierenden vor Ort angesichts des allgemeinen Wohnraummangels und des sehr hohen Preisgefüges am Frankfurter Wohnungsmarkt i. d. R. räumlich beengt wohnen. Auch dies trägt dazu bei, dass die Arbeits- und Projekträume intensiv genutzt werden (müssen). Sie stehen den Studierenden jedoch zeitlich nicht uneingeschränkt zur Verfügung – besonders in den Abendstunden und an den Wochenenden bleiben sie geschlossen. Da der neue Studiengang stark entwurfs- und projektorientiert verlaufen wird, ist davon auszugehen, dass insbesondere die Werkstatt- und Projekträume über den prozentualen Aufwuchs hinaus stärker frequentiert werden und ein erweitertes Raumangebot durch exklusive Nutzung des Gebäudes 1 und größere Zeitfenster für die Nutzung vorhandener Raumangebote unabdingbar sind.

Des Weiteren sollte ergänzendes administratives und wissenschaftliches Personal (insbesondere Tutorien) für das Programm zur Verfügung stehen, damit der organisatorische Mehraufwand, insbesondere in Bezug auf die hohe Trans- und Interdisziplinarität, abgedeckt werden kann. In diesem Zusammenhang wird empfohlen eine zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle der Studierenden für Praxis- und Netzwerkkontakte z. B. als Hilfestellung für freiwillige Praktika einzurichten.

Zusammenfassend kann die Ausstattung mit Ressourcen für das Bachelorprogramm insgesamt als gut bewertet werden, wenn auch mittel- und langfristig Nachbesserungsbedarf gesehen wird, wenn alle Programme des Fachbereiches ausgelastet sein werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für die Ausführung des Programmes und in Einlösung der spezifischen Ansprüche eines Projektstudiums sind ausreichend studentische Arbeitsplätze zwingend erforderlich. Vor

diesem Hintergrund der Ressourcenausstattung sollte die Hochschule die Anzahl der notwendigen studentischen Arbeitsplätze ausbauen. Mindestens ein weiterer Projektraum eigens für das Programm wird für erforderlich gehalten und sollte zeitnah eingerichtet werden.

- Vor dem Hintergrund der Ressourcenausstattung hält das Gremium es für zielführend, die heutige Raumaufteilung zu optimieren, v. a. aber die Arbeits-, Werkstatt- und Seminarräume so zu öffnen, dass diese auch außerhalb der bisherigen Öffnungszeiten (auch nach 22:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr sowie sieben Tage in der Woche) genutzt werden können.
- Es sollte ergänzendes administratives und wissenschaftliches Personal (insbesondere Tutorien) für das Programm zur Verfügung stehen, damit der organisatorische Mehraufwand, insbesondere in Bezug auf die hohe Trans- und Interdisziplinarität, abgedeckt werden kann. In diesem Zusammenhang wird empfohlen eine zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle der Studierenden für Praxis- und Netzwerkkontakte z. B. als Hilfestellung für freiwillige Praktika einzurichten.

## 2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

### Sachstand

Das Studienprogramm des Studiengangs ist modularisiert. Jedes der Module schließt mit einer Modulprüfungsleistung ab, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen des Moduls steht. Für jedes Semester sind Prüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden, die Prüfung des abschließenden Moduls „Bachelor-Thesis mit Kolloquium“ maximal einmal. Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Form und Dauer der Modulprüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen dokumentiert. Dabei wurde bewusst eine Mischung von unterschiedlichen Prüfungsformen vorgesehen, vorrangig mit den Formen Hausarbeit mit Präsentation, Projektarbeit mit Präsentation und Portfolioprüfung, neben schriftlichen Ausarbeitungen und Klausuren. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenstufen 1,0 bis 5,0 um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Prüfungsleistungen, die bei einer Auslandsmobilität ab dem vierten Studiensemester (vorzugsweise im vierte oder fünften Semester) an einer der Partnerhochschulen erbracht werden, werden auf der Grundlage des jeweiligen Learning-Agreement und des Transcript of Records anerkannt. Die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis wird aus den Einzelnoten der Module unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gebildet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die einzelnen Prüfungen sind modulbezogen und die Prüfungsformen entsprechend kompetenzorientiert ausgestaltet.

Die Varianz der Prüfungsformen für die unterschiedlichen Qualifikationsziele ist gegeben und aus Sicht des Gremiums dem Fachbereich angemessen. Mit Blick auf die Portfolioprüfungen und die Projektarbeit mit Präsentationen sollte darauf geachtet werden, dass in Abgrenzung von Modulen die Techniken und Fertigkeiten aber Grundlagenwissen und fachliche Kompetenzen vermitteln, die Studienprojekte die Module sind, in den die Studierenden erworbenes Wissen, Techniken und Kompetenzen eigenständig anwenden und lösungsorientiert in Entwürfen und Konzepten etc. umsetzen – dies wird von Seiten des Gremiums angeraten. In den erstgenannten Modulen sollten diese Elemente entsprechend nicht zusätzlich enthalten sein, um den spezifischen Charakter und die Kapazitäten der Studienprojekte zu sichern.

Qualifikationssicherungsstrukturen sorgen dafür, dass die Prüfungsformen dauerhaft überprüft werden. Wenn erforderlich werden Prüfungsformen angepasst. Diese kontinuierliche Verbesserung hat sich in anderen, etablierten Programmen des Fachbereiches bewährt und wird in diesem Bachelorprogramm erfolgreich Anwendung finden.

Zusammenfassend ist das Prüfungssystem des Bachelorprogrammes als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Alle Module im Studiengang Stadtplanung werden ausführlich im Modulhandbuch beschrieben. Somit ist das Modulhandbuch eine erste zentrale Informationsquelle für die Inhalte und organisatorische Rahmenbedingungen des Studiengangs.

Über semesterspezifische Details, z. B. über die jeweils Lehrenden, die Projektaufgaben und den genauen Terminplan, werden die Studierenden in den einführenden Veranstaltungen zu Semesterbeginn informiert und im Verlaufe des Semesters, unterstützend zur persönlichen Kommunikation, auch über die eLearning-Plattform „Moodle“.

Dabei ist die überwiegende Zahl aller Module ohne besondere Voraussetzungen und ohne Konsekutivregelungen belegbar, um eine bessere Studierbarkeit zu ermöglichen. Nur für die Teilnahme an wenigen Modulen sind Vorkenntnisse aus zuvor abgeschlossenen Grundlagenmodulen oder Projekten nachzuweisen, u. a. für das Studienprojekt 2 im dritten Semester (Voraussetzung:

Grundlagenmodule Städtebau, Freiraumplanung und Verkehrswesen des ersten Semesters), für das Studienprojekt 3 (Voraussetzung: Studienprojekt 1), für das Studienprojekt 4 (Voraussetzung: Studienprojekte 1 und 2), für die abschließenden Vertiefungsmodule im sechsten Semester mindestens 135 ECTS-Punkte und für die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mindestens 160 ECTS-Punkte.

Alle Pflichtveranstaltungen sowie Prüfungen werden so organisiert, dass die Überschneidungsfreiheit höchste Priorität hat. Erfahrungen aus anderen Programmen zeigen, dass diese eingehalten werden kann. Sollte es dennoch terminliche Probleme mit anderen Veranstaltungen geben (beispielsweise freiwillig belegte Module), können Studierenden dies den Lehrenden oder dem entsprechenden administrativen Personal darlegen, wobei auf kurzem Wege Lösungen gefunden werden.

Bzgl. der studentischen Mobilität wurde der Studiengang so konzipiert, dass diese ab dem vierten Semester wahrgenommen werden sollte, vorzugsweise im vierten oder fünften Semester. Entsprechende Learning-Agreements sichern Anrechnungen zu, der organisatorische Ablauf wird dabei von Lehrenden und/oder dem International Office der FRA UAS unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch und insbesondere das elektronische Benachrichtigungssystem „Moodle“ machen den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Erfahrungen aus anderen Programmen und die Äußerungen der Studierenden aus anderen Programmen unterstrichen diesen Eindruck.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der gewählten Fächerkombinationen aus dem Wahlpflichtbereich unterstützt nach Einschätzung des Gremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Auch hier flossen in die Planung Erfahrungen aus vergleichbaren, etablierten Programmen des Fachbereichs ein.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester. Bei den wenigsten Modulen sind Zugangsvoraussetzungen definiert, was die Studierbarkeit zusätzlich untermauert.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gremiums durch eine sehr gute Prüfungsichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab.

Zusammenfassend kann die Studierbarkeit des Programmes als sehr gut bewertet werden, vor allem vor dem Hintergrund, dass vergleichbare Programme des Fachbereiches etabliert sind und sich dort zeigte – auch von den Aussagen der Studierenden unterstrichen –, dass es kaum Herausforderungen rund um den Aspekt der Studierbarkeit gibt. Kleinere Probleme können offenbar schnell gelöst werden. Die Studierbarkeit wird auch durch ein ausgereiftes Qualitätsmanagementsystem gestützt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang ist Teil der „Strategischen Entwicklungsplanung“ des Fachbereich 1 sowie des Hochschulentwicklungsplans 2025Plus, da er in einem wesentlichen Maße zur Komplettierung des Portfolios des Fachbereichs 1 beiträgt.

Der Studiengang, welcher eine Schnittstellenfunktion einnimmt, ergänzt die bereits vorhandenen Studiengänge zum (vornehmlich auf das einzelne Gebäude bezogene) Planen und Bauen („Architektur“ und „Bauingenieurwesen“), zur Betriebsphase von Gebäuden („Real Estate“) und zu einem umfassenden Datenmanagement („Geodatenmanagement“) durch die noch fehlende größere Maßstabsebene der Stadt(planung). Außerdem bietet der Studiengang den bislang fehlenden grundständigen „Unterbau“ für den bereits bestehenden konsekutiven Masterstudiengang „Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB)“.

Der neue Studiengang stützt die am 01.03.2021 in Kraft gesetzte Nachhaltigkeitsstrategie der Hochschule und fokussiert wichtige Nachhaltigkeitsentwicklungsziele der UN-Agenda 2030, wie „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ oder „Weltweit Klimaschutz umsetzen“. Innerhalb der Hochschule bietet sich die Möglichkeit, vorhandenes Know-how zu vernetzen und so die umfangreiche planerische Kompetenz am Fachbereich 1 zu nutzen. Der Studiengang legt einen Schwerpunkt auf die Interdisziplinarität. Innerhalb des Fachbereichs 1 bietet sich, zusätzlich zu nahe liegender Vernetzung mit dem Studiengang „Architektur“, eine Zusammenarbeit mit den Studiengängen „Infrastruktur und Umwelt“ sowie „Geodatenmanagement“ an. So soll das Profil des Fachbereichs insgesamt durch den Studiengang gestärkt und geschärft werden.

Seit 2012 hat der Fachbereich 1 ein eigenes Forschungsinstitut, das Frankfurter Forschungsinstitut für Architektur Bauingenieurwesen Geomatik („FFin“). Dieses bündelt die Forschungsaktivitäten von mehr als 40 wissenschaftlich tätigen Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs. Fast alle im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sind Mitglieder dieses Forschungsinstituts und bringen ihre breite Forschungspraxis zu Städtebau und Stadtplanung, nachhaltiger Stadtentwicklung, globaler Urbanisierung, neuer Mobilität, städtischer Infrastruktur, Universal Design, Datenanalyse und Geoinformation aus einer Vielzahl von nationalen und internationalen Drittmittelprojekten in die Lehre mit ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die FRA UAS legt mit dem Programm für den neuen grundständigen Studiengang einen Ausbildungsansatz vor, der zum einen die zwingenden Inhalte einer Ausbildung als Stadtplanerin/Stadtplaner bedient, damit die Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an eine solche Ausbildung gewährleistet, der zum anderen mit den aktuellen und zu erwartenden Inhalten und Anforderungen an Stadtplanung und Stadtentwicklung korrespondiert. Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiums fokussiert nicht nur auf die Nachhaltigkeitsstrategie der FRA UAS, sondern lässt auch die Zukunftsaufgaben der Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadterneuerung i. S. v. Nachhaltigkeit, Klimagerechtigkeit, Mobilitätsgerechtigkeit und Sozialgerechtigkeit erkennen. Das Programm versetzt die Absolventinnen/Absolventen in die Lage, urbane Räume der Zukunft nachhaltig gestalten zu können. Die klare Ausrichtung des Studiengangs an einer nachhaltigen städtebaulichen und räumlichen Gestaltung im urbanen Kontext wird den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Anforderungen insbesondere an kommunale Planungsaufgaben gerecht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Absolventinnen/Absolventen für die Bedarfe der kommunalen Planungspraxis und somit für kommunale Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber ebenso wie für private Planungs- und Beratungsunternehmen in hohem Maße qualifiziert sein werden.

Es ist ferner davon auszugehen, dass über den starken Projekt- und Praxisbezug der Ausbildung, die Einbindung Lehrender aus der Praxis, die Labore des Fachbereichs 1 und über die Arbeit des Frankfurter Forschungsinstituts für Architektur Bauingenieurwesen Geomatik („FFin“) der FRA UAS gewährleistet ist, dass die Ausbildung stets aktuelle Forschungs- und Praxis-Themen der Stadtplanung reflektiert und ein fachlicher Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene ermöglicht wird.

Durch die Einbindung des Studiengangs in den Fachbereich 1 und die Wahl-(Pflicht-)Module sowie das Modul „Studium Generale“ sind ideale Voraussetzungen gegeben, dass der Anspruch der Transdisziplinarität des Studiengangs in besonderer Weise eingelöst werden kann. Die Studierenden des neuen grundständigen Studiengangs werden umstandslos von den Angeboten der Geomatik, des Verkehrs- und Bauingenieurwesens, der Umwelt- und Infrastrukturplanung, des Hochbaus und der Architektur sowie des Gebäudemanagements profitieren können. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass das Programm des neuen Studiengangs im Gegenstrom auch für die bestehenden Studiengänge des Fachbereich 1 bereichernd wirken und Synergien auslösen wird. Offen bleibt die Frage, ob nicht auch eine stärkere Vernetzung mit den Sozialwissenschaften an der FRA UAS zusätzliche Synergien und Transdisziplinarität generieren könnte.

Die FRA UAS und ergänzend dazu der Fachbereich 1 haben Qualitätssicherungsmaßnahmen i. S. eines Studiengangsmonitorings verpflichtend eingeführt. Es ist somit davon auszugehen, dass das Curriculum kontinuierlich überprüft und an fachliche wie didaktische Weiterentwicklungen angepasst

werden wird. Neben den fachlich-wissenschaftlichen Evaluierungen gehört die Einbindung der Studierenden u. a. über Studiengangsdelegierte mit zur Qualitätssicherung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass fachlich-inhaltliche Gestaltung des Bachelorprogrammes sehr gut sichergestellt ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die FRA UAS verfügt über ein entwickeltes Qualitätsmanagementsystem zum Monitoring und zur Evaluation ihrer Studiengänge, bei dem Qualitätsmanagement und Studiengangsentwicklung miteinander verschränkt sind.

Im Studiengang sollen alle Module regelmäßig durch strukturierte Fragebögen des zentralen Evaluations-Service („EvaS“) evaluiert werden. Die Ergebnisse werden in Feedback-Gesprächen mit den Studierenden besprochen und auch zwischen einem Großteil der Lehrenden in diesem überschaubaren Studiengang freiwillig gemeinsam analysiert. Sie fließen dann in eine Verbesserung der Veranstaltungen zurück. Die aggregierten Ergebnisse für den Gesamtstudiengang werden im Anschluss dem Dekanat und der Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt.

Vor der Konzeption des Programmes wurden unterschiedliche Stakeholder, beispielsweise aus der Berufspraxis, befragt, damit die Konzeption des Bachelorprogrammes den Marktanforderungen gerecht wird. Dieser Austausch wird neben dem Qualitätsmanagement von Dauerhaftigkeit sein.

Die Studierenden können bei Herausforderungen rund um das Studium – fachliche, organisatorische, persönliche etc. – sich jederzeit auch an die Lehrenden vertrauensvoll wenden. Schon dort können teilweise kleinere Probleme unbürokratisch behoben werden. Gerade auch die vergleichsweise kleine angestrebte Kohortengröße lässt zu, dass der Austausch zwischen der gesamten Kohorte und den Lehrenden vergleichsweise eng sein wird. Es ist vorgesehen, dass Studiengangsdelegierte dabei als eine Art „Kohortenvertretung“ agieren. Die Stadtplanung zeichnet sich auch durch einen vergleichsweise großen Anteil an praktischer Arbeit, beispielsweise beim Entwurf, aus, was diese enge Zusammenarbeit zwischen Lehrende und Studierende weiter stützen wird. Dadurch wird der Austausch intensiv und reflektierend sein.

Es ist vorgesehen, dass das Programm nach dessen Implementierung in Gänze evaluiert wird, wodurch ein gesamtheitlicher Blick auf das Programm aus Sicht der Studierenden entstehen wird.

Außerdem finden Absolvierendenbefragungen an der FRA UAS regelmäßig statt, die das Bild jedes einzelnen Programmes schärfen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die FRA UAS verfügt über ein umfassendes System zur adäquaten Evaluierung der Studiengänge. Dieses Qualitätsmanagementsystem findet sich in allen Programmen der FRA UAS wieder. Erfahrungen aus anderen Programmen der FRA UAS und des Fachbereiches zeigen, dass das Qualitätsmanagementsystem funktioniert, was beispielsweise an den Entwicklungen – die aus einer kontinuierlichen Verbesserung resultieren, die sich auch auf die Ergebnisse der Evaluationen stützen – und Etablierungen der Programme des Fachbereiches festzustellen ist.

Gerade in den Studiengängen mit einem hohen Anteil an Projektlehre ist besonders auf eine ausreichende Verteilung des Workload zu achten. Die Feedback-Gespräche bieten hier eine gute Möglichkeit der Reflexion. Zusätzlich kann ggf. auf die Erfahrungen an anderen Studienstandorten der Stadtplanung mit Handbüchern zum Projektstudium zurückgegriffen werden, um Aufgaben, Ziele und Workload des Projektstudiums transparent darzustellen – dies wird von Seiten des Gremiums angeregt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass an der Hochschule, im Fachbereich und im Studiengang eine hohe Sensibilität und Reflexionsbereitschaft vorherrscht. Dies wird durch das Qualitätsmanagement strukturell unterstützt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die FRA UAS verfügt über eine umfassende Infrastruktur zur Herstellung und Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auf Hochschul- und Studiengangsebene.

Ein ausgeglichenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Studierenden ist im Studiengang, ähnlich wie schon jetzt im Studiengang „Architektur“, zu erwarten. Auch unter den Lehrenden ist das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ausgewogen.

Für besondere Lebenslagen – Familie, Pflege, Behinderung, psychische Probleme etc. – von Studierenden, aber auch von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, verfügt die FRA UAS über verschiedenen Anlaufstellen. Dort sind ausreichend Informationen vorhanden. Außerdem besteht die Möglichkeit,

dass an eine andere Stelle verwiesen wird, die auf die jeweilige Herausforderung spezialisiert ist. Studierende können einen Nachteilsausgleich erwirken, beispielsweise längere Bearbeitungszeit für die Erhebung von Prüfungsleistungen, wenn der Nachteil attestiert vorgelegt wird.

Die FRA UAS ist eine familienfreundliche Hochschule. Studierende oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die sich um Familienangehörige kümmern oder gerade eine Familie gründen oder Kleinkinder zu betreuen haben, können an verschiedene Anlaufstellen treten. Es kann auch immer direkter Kontakt mit Lehrenden gesucht werden, damit die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Familie und Arbeit dauerhaft gewährleistet werden kann.

An der FRA UAS finden derzeit umfangreiche Baumaßnahmen statt. Bei diesen Bauten wurde darauf geachtet, dass alle Räumlichkeiten so konzipiert sind, dass alle Bereiche barrierefrei erreicht werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gremiums auf der Ebene der Studiengänge gut umgesetzt, so dass zu erwarten ist, dass diese auch in diesem Programm vergleichbar Anwendung finden.

Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gremium als gut an, weil die Ziele auf alle Belange der Studierenden und Lehrenden abzielen und durch die Größe der Hochschule auch zusätzlich auf individuelle Bedürfnisse sehr gut eingegangen werden kann.

Unterstützt wird der Punkt der Geschlechtergerechtigkeit bei den Studierenden mit Initiativen, wie beispielsweise dem „Girls Day“.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen stehen ausreichend Anlaufstellen bereit. Die Studierenden schilderten, dass auch ein vertraulicher Austausch mit Lehrenden möglich sei, wenn dieser gewünscht wird.

Zusammenfassend ist der Punkt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

*Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).*

*Unter Absprache aller Beteiligten wurde die Begutachtung in einem Online-Verfahren – begründet mit der pandemischen Lage – durchgeführt.*

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

#### **3 Gremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- **Herr Prof. Dipl.-Ing. Martin Hoelscher**; Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe; Professor Städtebau, Stadt- und Regionalplanung
- **Herr Prof. Dipl.-Ing. Frank Schwartze**; Technische Hochschule Lübeck; Professor im Fachgebiet Städtebau und Planung

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Herr Dipl.-Ing. Martin Hunscher**; Stadtplanungsamt Frankfurt am Main; Leitender Bau-  
direktor, Amtsleitung

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- **Frau Luisa Riedel**; Fachhochschule Coburg; Bauingenieur (B.Sc.)

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zu den Studiengängen**

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang durchläuft die Konzeptakkreditierung.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	03.03.2022 – 04.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung; Programmverantwortliche Personen und Lehrende; Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage wurden alle Gespräche – unter Zustimmung aller Beteiligten – in einem Online-Format durchgeführt, worin auch die räumliche Ausstattung erläutert und präsentatorisch dargestellt wurde;

### 2.1 Studiengang

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang durchläuft die Konzeptakkreditierung.

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)